

IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

II

Herausgegeben von
HELMUT COING
Direktor des Instituts



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1969

BERICHTE UND MITTEILUNGEN

Das Institut bezog im März 1968 sein neues Gebäude in Frankfurt, Freiherr vom Stein-Straße 7. Das Haus war in zehnmonatiger Arbeitszeit für die Zwecke des Instituts modernisiert und mit einem Anbau für das Büchermagazin versehen worden.

Die feierliche Einweihung des neuen Hauses fand am 14. Mai statt. Der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, Prof. Dr. Adolf Butenandt, begrüßte die Gäste. Unter ihnen befanden sich von der hessischen Landesregierung die Staatssekretäre Dr. Hildegard Hamm-Brücher (Kultusministerium) und Dr. Otto Krauß (Finanzministerium) sowie Staatssekretär a. D. Rosenthal-Pelldram. Die Stadt Frankfurt war durch Oberbürgermeister Prof. Dr. Willi Brundert und Bürgermeister Dr. Wilhelm Fay vertreten. Von der Johann Wolfgang Goethe-Universität nahmen der Rektor Prof. Dr. Walter Rüegg, der Dekan der Juristischen Fakultät, Prof. Dr. Bernhardt, sowie zahlreiche Professoren der Juristischen und der Philosophischen Fakultät teil. Anwesend waren ferner der ehemalige Präsident der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Prof. Dr. Walter Hallstein, der Vorsitzende des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft, Dr. Erich Vits, der Rektor der Universität Wien, Prof. Dr. von Schwind, weiter die Direktoren und wissenschaftlichen Mitglieder anderer Max-Planck-Institute und zahlreiche Senatoren und Freunde der Max-Planck-Gesellschaft. Die Deutsche Gesellschaft für Rechtsvergleichung war durch ihren Vorsitzenden, Prof. Dr. von Caemmerer, vertreten.

Nachdem Prof. Dr. Butenandt zum Schluß seiner Ansprache dem Direktor des Institutes, Prof. Dr. Helmut Coing, eine Büste Max Plancks übergeben hatte, nahmen Oberbürgermeister Prof. Brundert und Rektor Prof. Rüegg das Wort. Anschließend überbrachten die Vertreter verschiedener rechtshistorischer Vereinigungen die Grüße und Wünsche ihrer Organisationen. Für die Association Internationale d'Histoire du Droit et des Institutions sprach deren Präsident, Professor Jean Gaudemet, Paris; für die Società Italiana di Storia del Diritto Professor Paradisi, Rom; für die Société d'Histoire du Droit der Präsident Professor François Dumont, Paris; als Präsident der Société Jean Bodin pour l'Histoire Comparative des Institutions Professor John Gilissen, Brüssel; für die Selden Society, die älteste rechtshistorische Vereinigung der Welt, sprach Professor Dr. Hans Peter, Zürich, als ihr Vertreter in den Ländern deutscher Zunge. Er machte dem Institut eine

wertvolle Sammlung englischer Klangformeln zum Geschenk. Den deutschen Rechtshistorikertag vertrat Professor Dr. Rudolf Gmür, Münster. Für den auswärtigen Fachbeirat des Instituts sprach Professor Dr. Feenstra, Leiden.

Dann nahm der Direktor des Instituts, Prof. Dr. Coing, das Wort zu seinem Festvortrag über „Probleme und Ziele der vergleichenden neueren Privatrechtsgeschichte“. Die Reden Prof. Dr. Butenandts und Prof. Dr. Coings sind in den „Mitteilungen der Max-Planck-Gesellschaft“ wiedergegeben. Der Feierstunde schloß sich eine Besichtigung des neuen Institutsgebäudes an.

Am selben Tage konstituierte sich auch das Kuratorium des Instituts. Ihm gehören der geschäftsführende Gesellschafter der Telefonbau und Normalzeit GmbH, W. Behr, Oberbürgermeister Prof. Dr. W. Brundert, Prof. Dr. W. Hallstein, der Direktor des Max-Planck-Institutes für Geschichte, Prof. Dr. H. Heimpel, der Direktor des Max-Planck-Institutes für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Prof. Dr. H. Mosler, der Inhaber der Berliner Handelsgesellschaft, Dr. E. v. Schwartzkoppen, der frühere Mitinhaber der Alfred Teves Maschinen- und Armaturenfabrik KG, E. A. Teves, und der Direktor des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Zivilrecht, Prof. Dr. K. Zweigert an. Das Kuratorium wählte Prof. Hallstein zum Vorsitzenden und Dr. v. Schwartzkoppen zu seinem Vertreter.

Am Vortag der Einweihung hatte in Frankfurt die dritte Sitzung des auswärtigen Fachbeirats des Instituts stattgefunden. Zu Beginn der Sitzung berichtete Prof. Coing dem Beirat über die Arbeit des Instituts im vergangenen Jahr und führte sodann in das wissenschaftliche Thema der Konferenz „Typen der rechtswissenschaftlichen Literatur der Legistik und des Usus modernus“ ein. Über das Thema referierten die Mitarbeiter des Instituts Dr. Peter Weimar, Dr. Norbert Horn, Ass. Ernst Holthöfer sowie Prof. Dr. Alfred Söllner aus Kiel. Die Vorträge sind in diesem Band veröffentlicht.

In den Mitarbeiterstab des Instituts traten im Oktober 1967 Assessor Dieter Grimm, LL. M. und im Juli 1968 Assessor Dr. Christoph Bergfeld ein. Dr. Herbert Wagner hat das Institut Ende August 1968 verlassen.

Die Geschäfte des Instituts sind derzeit wie folgt verteilt:

- | | |
|------------------------------|----------------------------------|
| A. Direktor: | Prof. Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. |
| | Dr. h. c. Dr. h. c. Helmut Coing |
| Assistenten: | Assessor Dr. Norbert Horn |
| | Assessor Dieter Grimm, LL. M. |
| B. Vertretung des Direktors: | Dr. Walter Wilhelm |

C. Bibliothek

Verwaltung
Wiss. Beratung

Dipl.-Bibl. Veronika Götz
Assessor Dr. Gerhard Immel

D. Wissenschaftliche Referate

I. Mittelalter

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| a. Legistik (Glossatoren) | Assessor Dr. Peter Weimar |
| b. Legistik (Kommentatoren) | Assessor Dr. Norbert Horn |
| c. Kanonistik | Prof. Dr. Knut W. Nörr |
| d. Staatliche Institutionen | Professor Dr. Gunter Gudian |
| e. Gesetzgebung | Dr. Armin Wolf |

II. Frühe Neuzeit

- | | |
|--|---------------------------------|
| a. Humanistische Jurisprudenz | Assessor Dr. Hans-Erich Troje |
| b. Spanische Naturrechtslehre | Assessor Dr. Christoph Bergfeld |
| c. Usus modernus: Gesetzgebung | Assessor Dr. Gerhard Immel |
| d. Usus modernus: Rechtswiss.
Literatur | Assessor Ernst Holthöfer |
| e. Usus modernus: Staatliche
Institutionen und Rechtsprechung
(bis 1800) | Assessor Dr. Heinz Mohnhaupt |
| f. Geschichte des Handelsrechts | Dr. Hans-Jörg Pohlmann |

III. Zeitalter der Aufklärung

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| a. Naturrecht und Kodifikationen | Assessor Dr. Walter Wilhelm |
| b. Dogmatik des 18. Jahrhunderts | Assessor Dr. Klaus Luig |
| c. Neuere Rechtsgeschichte Rußlands | Assessor Dr. Norbert Reich |

IV. 19. Jahrhundert

- | | |
|--|------------------------------|
| a. Verfassungsgeschichte und Ge-
schichte der politischen Ideen | Assessor Dieter Grimm LL. M. |
| b. Gesetzgebung | Assessor Dr. Norbert Reich |

Außer Prof. Dr. Knut W. Nörr (Bonn), der das Referat Kanonistik kommissarisch betreut, sind auch Prof. Dr. Alfred Söllner (Kiel) für Usus modernus in Deutschland und Prof. Dr. Dr. Winfried Trusen (Würzburg) für mittelalterliche geistliche Gerichtsverfassung als auswärtige Mitarbeiter des Instituts tätig. Außerdem erforscht eine Arbeitsgruppe wissenschaftlicher Hilfskräfte die Rechtsprechungsliteratur der verschiedenen europäischen Länder in der Zeit von 1500 bis 1800 (IIe).

Im Auftrag des Instituts gibt Armin Wolf eine Reihe „Mittelalterliche Gesetzbücher europäischer Länder in Faksimiledrucken“ heraus. Als Band I erschien 1968

im Verlag Sauer und Auvermann, Frankfurt, „Die güldin bulle und küniglich reformation (Straßburg 1485)“. Dr. Wolfs Beitrag in diesem Band von *Ius commune* stellt eine erweiterte Fassung des 2. Kapitels seiner Einleitung zu dem Faksimiledruck dar.

Die Bibliothek des Instituts verfügt gegenwärtig über ca. 30 000 Bände. Rund 90 Zeitschriften werden laufend gehalten. Unter den Neuerwerbungen des letzten Jahres ist vor allem der 1584 in Venedig erschienene *Tractatus Universi Iuris* zu erwähnen.

Zwei Mitarbeiter des Instituts weilten im vergangenen Jahr für längere Zeit im Ausland.

Dr. Klaus Luig war von Februar bis Mai 1968 als Visiting Lecturer am Department for Jurisprudence der juristischen Fakultät der Universität Aberdeen tätig. Auf eine vom Dekan der Fakultät, Prof. Mac Ritchie, angeregte und von Prof. Peter Stein ausgesprochene Einladung hielt Dr. Luig Tutorials im Römischen Privatrecht für Studenten des ersten Studienjahres. Zudem besprach er im Rahmen einer „advanced class“ von Prof. Stein Probleme aus der Entwicklung der *Actio legis Aquiliae* im Mittelalter und in der früheren Neuzeit. Außerdem unternahm Dr. Luig es, die rechtswissenschaftliche Literatur Schottlands aus dem 17. und 18. Jahrhundert zu erfassen.

Dr. Norbert Reich hielt sich von Januar bis Juni 1968 zu Forschungszwecken in der Sowjetunion auf. Ein Bericht über seine Tätigkeit ist im folgenden abgedruckt.

G.

Bericht über einen Forschungs- und Studienaufenthalt in der UdSSR

Der Verfasser hatte im Austauschprogramm der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit dem Hochschulministerium der UdSSR Gelegenheit, einen Forschungs- und Studienaufenthalt in der Sowjetunion vom 1. 2.-30. 6. 1968 durchzuführen. Er war „stazer“ bei dem Katheder für Staats- und Rechtsgeschichte der Juristischen Fakultät der staatlichen Lomonosov-Universität in Moskau. Das vom Verfasser vorgeschlagene Forschungsthema lautete: „Die Geschichte der Kodifikation des Zivilrechtes in Rußland von 1801-1917 und in der Sowjetunion“. Das Thema ergab sich aus der Tätigkeit des Verfassers im Dezernat „Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts“ des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main.

Der Verfasser legte, der sowjetischen Praxis entsprechend, zu Beginn einen wissenschaftlichen Plan („naučnyj plan“) vor, der die Grundlage der Forschungstätigkeit und der damit verbundenen Dienstreisen, Archivgenehmigungen und Erlaubnis zur Einsichtnahme von Dissertationen war. Der Plan wurde in einer Sitzung des Katheders kritisch überprüft und im Prinzip genehmigt. Der Leiter des Katheders und Doktor der Rechtswissenschaften, Professor I. D. Martysëvič wurde zum Pro-

jektleiter („*naučnyj rukovoditel*“) bestimmt. Wie bei ausländischen „*stazery*“ allgemein üblich, wurde dem Verfasser die Verpflichtung auferlegt, gegen Ende des Aufenthaltes einen mündlichen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit zu geben. Der Verfasser konnte an sämtlichen Sitzungen des Lehrkörper-Kollektivs teilnehmen.

Angesichts ausgezeichneter zentraler Bibliotheksverhältnisse war es dem Verfasser möglich, das Material zum Thema weitgehend zu sammeln; über das Ergebnis der Forschungen im einzelnen ist an anderer Stelle zu berichten. Gespräche mit dem „*naučnyj rukovoditel*“ und mit anderen sowjetischen Fachkollegen, darunter Prof. Čistjakov vom Katheder für Rechts- und Staatsgeschichte, Prof. Šebanov vom Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie der Universität für Völkerfreundschaft (Lumumba-Universität) in Moskau und Prof. Gal'perin vom Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie der juristischen Fakultät in Leningrad, erlaubten dem Verfasser ein tieferes Eindringen in das Thema und in die Methodik sowjetischen rechtshistorischen Forschens. Gegen Ende seines Aufenthaltes hatte der Verfasser die Möglichkeit, im Zentralen Historischen Staatsarchiv in Leningrad („*C. G. I. A. L.*“) unveröffentlichte Materialien zur Kodifikationsbewegung im Rußland Alexanders I. einzusehen.

In der Sitzung des Katheders vom 29. Mai 1968 trug der Verfasser seine Forschungsergebnisse über die „*Kodifikationsbewegung in Rußland von 1801 bis 1835*“ vor. Am 26. 6. berichtete er über seine Archivarbeit in Leningrad, weiterhin über Aufbau, Organisation und Tätigkeit des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main.

Der Verfasser hatte Gelegenheit, an rechtshistorischen Vorlesungen teilzunehmen, die Verteidigung („*zaščita*“) von rechtshistorischen Kursarbeiten mitzerleben und sich über die Gestaltung des staats- und rechtshistorischen Unterrichtes an den Rechtsfakultäten von Moskau und Leningrad zu unterrichten. Dabei konnte festgestellt werden, daß vor allem in Moskau im kommenden Studienjahr (1968/69) der rechtshistorische Unterricht verbessert und vertieft werden soll. Durch Einrichtung von besonderen, problemorientierten Kursen („*spekursy*“) und Seminaren („*specseminary*“) soll eine Spezialisierung im Fach Staats- und Rechtsgeschichte ermöglicht und gefördert werden.

Das Fach „*Staats- und Rechtsgeschichte*“ ist Pflichtfach im 1. Kurs des insgesamt 5 Kurse (= Studienjahre) umfassenden Rechtsstudiums. Innerhalb des Faches werden folgende Vorlesungen gehalten: Staats- und Rechtsgeschichte der UdSSR (vor und nach 1917) sowie des Auslandes. Weiterhin wird „*Römisches Recht*“ gelesen. Den Vorlesungen dient, wie auch der Forschung, die marxistisch-leninistische Geschichtsauffassung als Grundlage. Im Mittelpunkt steht die Klassenstruktur bestimmter Gesellschaften (Feudalgesellschaft, kapitalistische Gesellschaft, kapitalistische Gesellschaft in der Zeit der allgemeinen Krise des Kapitalismus, sozialistische Gesellschaft) und der institutionelle Aufbau des Staats- und Rechtswesens. Dogmen-

geschichte, Ideengeschichte, Geschichte der Rechtswissenschaft sind zweitrangig. Die Einteilung der Staats- und Rechtsgeschichte in Fachgebiete (Privatrechtsgeschichte, Strafrechtsgeschichte usw.) im Rahmen besonderer Vorlesungen ist nicht bekannt.

Am Ende der (zwei) Semester hat der Student des 1. Kurses in den rechtsgeschichtlichen Fächern (wie in allen übrigen Fächern) Examen abzulegen. Er hat die Möglichkeit, die obligatorische jährliche Kursarbeit auch im Fach Staats- und Rechtsgeschichte zu schreiben. Das Thema wird auf Grund einer Vorschlagsliste des Katheders ausgewählt. Ein selbstgewähltes Thema kann der Student mit Genehmigung des Katheders bearbeiten.

Der an Rechtsgeschichte i. S. einer Spezialisierung interessierte Student kann in den folgenden Studienjahren die Kursarbeiten ebenfalls aus dem Fach Rechtsgeschichte wählen. In den letzten beiden Studienjahren kann er an den oben erwähnten „spekursy“ (im Studienjahr 1968/69 in Moskau über „Geschichte des Römischen Rechtes“ und „Entwicklung des Staats- und Regierungsaufbaus in der UdSSR nach der Oktoberrevolution“) oder „specseminary“ (über „Französische Revolution“, „Russische feudale Republiken des 15. und 16. Jh. — Novgorod und Pskov“ und „Geschichte der bürgerlichen Rechtsreformen im Rußland des 19. Jh.“) teilnehmen. Im 5. Kurs fertigt der Student die Diplomarbeit an, die ebenfalls aus dem Fach Staats- und Rechtsgeschichte gewählt werden kann.

Eine Promotion in diesem Fach ist möglich, wenngleich sie selten gewählt wird. Dies setzt die Aufnahme in die sog. „Aspirantur“ voraus. Prüfungsstoff des Examen ist u. a. das vom Studenten gewählte Spezialgebiet. Die erste Hälfte der Aspirantur ist im wesentlichen einem Vertiefungsstudium gewidmet. Der Aspirant erhält Gelegenheit, an der Vorbereitung und Durchführung einer staats- und rechtsgeschichtlichen Vorlesung bzw. eines Seminars mitzuwirken. Er muß zwei rechtshistorische Aufsätze publizieren. Nach dem sog. Kandidatenexamen, in dem der Aspirant u. a. über sein Spezialgebiet referiert, widmet er sich ausschließlich der Dissertation. Die Kandidatendissertation, die ihrer Gestaltung nach einer deutschen Doktorarbeit entspricht, wird öffentlich vor einem Kollegium von Fachwissenschaftlern aus verschiedenen Universitäten und Instituten verteidigt. — Eine Habilitation zur Erlangung der „*venia legendi*“ ist in der Sowjetunion unbekannt, doch ist ihr als Forschungsarbeit die Dissertation für den Titel eines „Doktors der Rechtswissenschaften“ vergleichbar.

Zum Zwecke der Weiterbildung sowjetischer Rechtshistoriker findet im kommenden Jahr erstmals am Katheder für Rechts- und Staatsgeschichte in Moskau ein besonderer Lehrgang statt. In einem Zeitraum von 4 Monaten werden „spekursy“ und „specseminary“ abgehalten. Die Kursteilnehmer müssen selbst Vorlesungen halten und Seminare vorbereiten.

Bemerkenswert erschien dem Verfasser noch eine andere Einrichtung des sowjetischen Wissenschaftslebens, die auch für die Rechtsgeschichte Bedeutung hatte: die öffentliche Beurteilung und Kritik von wissenschaftlichen Neuerscheinungen („ob-

suzdenie . . .“). Der Verfasser hatte Gelegenheit, an mehreren Veranstaltungen dieser Art, auf denen rechtshistorische Neuerscheinungen Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzungen waren, teilzunehmen und seine eigene kritische Meinung zu äußern (vergl. die Notiz des Verfassers in: Osteuropa-Recht 14 (1968) pp. 200—203).

Es ist dem Verfasser an dieser Stelle nicht möglich, Inhalt und Methodik sowjetischer rechtshistorischer Forschung näher zu würdigen. Festzustellen bleibt, daß besonders die Staats- und Rechtsgeschichte der Zeit nach der Oktoberrevolution Forschungsobjekt ist. Diese Tendenz konnte bereits während der Feiern zum 50. Jahrestag der Oktoberrevolution 1967 beobachtet werden. Sie wird einen weiteren Höhepunkt im Zusammenhang mit dem 100. Geburtstag Lenins im Jahre 1970 erfahren. Z. Zt. erscheint bzw. ist bereits erschienen eine dreibändige „Staats- und Rechtsgeschichte der UdSSR“, herausgegeben vom Institut „Staat und Recht“ der Akademie der Wissenschaften der UdSSR.

Förderung genießt weiterhin die Erforschung der Staats- und Rechtsgeschichte einzelner Unionsrepubliken (z. B. Ukraine, kaukasische Republiken, baltische Republiken usw.). Große Bedeutung mißt man dem Unterricht und der Erforschung der Staats- und Rechtsgeschichte des Auslandes bei. Schwerpunkt liegt hier bei der Französischen Revolution und in der „Staats- und Rechtsentwicklung kapitalistischer Länder in der Zeit der allgemeinen Krise des Kapitalismus“ (d. h. nach 1917). Die Erforschung der vorrevolutionären russischen Rechtsgeschichte tritt demgegenüber zurück, hat allerdings nach Erscheinen des unter der Redaktion von Frau Prof. Sofronenko (Mitglied des Moskauer Lehrstuhles) stehenden Werkes „Staats- und Rechtsgeschichte der UdSSR“, Band I (bis 1917) einen wichtigen neuen Impuls erfahren.

Die rechtshistorische Forschung wird — neben den jeweiligen Kathedern für Staats- und Rechtsgeschichte der juristischen Fakultäten der Hochschulen — auch von den allgemeinhistorischen und den juristischen Instituten der Akademien der Wissenschaften der UdSSR bzw. der einzelnen Unionsrepubliken durchgeführt. Es gibt kein besonderes rechtshistorisches Forschungsinstitut.

Der Verfasser dankt an dieser Stelle allen sowjetischen Dienststellen und Kollegen, die ihm den Aufenthalt ermöglicht und seine wissenschaftliche Arbeit gefördert haben. Sein Dank gilt weiterhin der Deutschen Forschungsgemeinschaft, bes. Herrn Dr. Kasack als Leiter des Referates „Wissenschaftliche Beziehungen mit der Sowjetunion“, und dem Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte unter Leitung von Prof. Dr. H. Coing.

Norbert Reich